

Allgemeine Informationen zum Wohnberechtigungsschein (WBS) in Nordrhein-Westfalen

Wer kann einen WBS erhalten?

Einen WBS können Personen beantragen, die einen gemeinsamen Haushalt bewohnen. Als haushaltsangehörig gelten auch Personen, die alsbald dem Haushalt angehören werden.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze in Nordrhein-Westfalen beträgt ab dem 01.01.2022

für einen Ein-Personen-Haushalt	20.420,00 €
für einen Zwei-Personen-Haushalt	24.600,00 €
für jede weitere zum Haushalt zu rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um	5.660,00 €
für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere	740,00 €

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Es wird regelmäßig das Jahreseinkommen aller haushaltsangehörigen Personen des vergangenen Kalenderjahres (**Zeitspanne vom 01.01. - 31.12.**) in absoluter Höhe zugrunde gelegt, sofern sich die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht geändert haben und auch innerhalb der nächsten 12 Monate unverändert fortbestehen werden. Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sollte eine vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber bestätigte Einkommenserklärung (Vordruck) eingereicht werden. Im Einzelfall können auch schlüssige Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers akzeptiert werden. Es sind **alle** Einkünfte nachzuweisen!

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen
Bezüge, die von nicht zum Haushalt zu rechnenden Personen gewährt werden, sowie der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
Arbeitslosengeld I
ausländische Einkünfte
der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn

Zum Jahreseinkommen gehören nicht:

Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3-5 des Einkommensteuergesetzes
Einkünfte einer zu betreuenden, hilflosen Person im Sinne des § 33 b Absatz 6 Satz 3 Einkommenssteuergesetzes

Welche Abzugsbeträge gibt es?

1. Pauschale Abzugsbeträge

Steuern	12 %
Beiträge zur Krankenversicherung	12 %
Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	12 %

2. Freibeträge bei Schwerbehinderung und/oder Pflegebedürftigkeit

- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1	330,00 €
- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder - für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80	665,00 €
- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder - für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder - für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80	1.330,00 €
- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder - für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	2.100,00 €
- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder - für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 oder - für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	4.500,00 €
- Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 oder - für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	5.830,00 €

3. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsverpflichtungen gem. Unterhaltstitel/Bescheid oder beurkundeter Vereinbarung	In nachgewiesener Höhe
Bei Vorlage sonstiger Nachweise für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten	max. 8.000,00 €
Bei Vorlage sonstiger Nachweise für andere nicht zum Haushalt rechnende Personen	max. 4.000,00 €
Für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist	max. 4.000,00 €

4. Werbungskosten

Pauschale bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit	1.200,00 €
Pauschale bei Einnahmen aus Arbeitslosengeld I, Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezügen, Renten	102,00 €
Vom Finanzamt anerkannte höhere Werbungskosten	In nachgewiesener Höhe

5. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren werden beim Finanzamt als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Vorlage des Steuerbescheides können hier 2/3 der Aufwendungen maximal 4.000,00 € je Kind abgesetzt werden. Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die entsprechenden Belege über die Ausgaben vorzulegen !

6. Sonstige Frei- und Abzugsbeträge

Für einen 2-Personen-Haushalt	4.000,00 €
-------------------------------	------------

Wie groß darf die Wohnung sein?

Die Wohnungsgröße ist in erster Linie von der Anzahl haushaltsangehöriger Personen abhängig, die einen WBS beantragen. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen:

Für Alleinstehende	bis 50 qm
Für 2 Personenhaushalte	bis 65 qm oder 2 Räume
Für 3 Personenhaushalte	bis 80 qm oder 3 Räume
Für 4 Personenhaushalte	bis 95 qm oder 4 Räume
Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm.	
Eine geringfügige Überschreitung um bis zu 5 qm Wohnfläche ist zulässig.	
Bei besonderen Bedürfnissen wird eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm oder ein zusätzlicher Wohnraum zugebilligt (z.B. Alleinerziehende mit einem Kind ab dem 6. Lebensjahr, Blinde, Rollstuhlfahrer).	

Gültigkeitsdauer des WBS

Der WBS wird auf Antrag für die Dauer eines Jahres ausgestellt und berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen.

Wo beantrage ich den WBS?

Den allg. WBS für Nordrhein-Westfalen können Sie bei jeder Stadtverwaltung in Nordrhein-Westfalen beantragen. Sinnvollerweise sollten Sie sich an die Verwaltung Ihres Wohnortes wenden. Einen gezielten WBS können Sie dagegen nur bei der Verwaltung der Stadt beantragen, in welcher sich die Wohnung ,die Sie anmieten möchten, befindet.

Stadt Hattingen
Fachbereich Soziales und Wohnen
Abteilung Wohnen
Hüttenstr. 43
45525 Hattingen

Sprechzeiten:
Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Telefon: (02324) 204-5514
Telefax: (02324) 204-8-5514